

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe*

Kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)

Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers

Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Geburtsname (unbedingt angeben)		Telefon
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)		
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		

Nebenwohnung(en)
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis

Wohnungen in den letzten 10 Jahren:	
(Jahr)	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

*Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.3 (BGBl. I S 4000)

1. Wurde Ihnen bereits ein(e)	Nr.	ausstellende Behörde	Gültig bis
☐ Jahresjagdschein		/	/
☐ Waffenbesitzkarte(n)		/	
☐ Waffenschein		/	/
☐ Kleiner Waffenschein		/	/
ausgestellt? (Wenn ja, bitte entsprechende Angaben dazu machen)			
2. Sind oder waren sie Mitglied in einer Organisation nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG? - In einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder - in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, oder - in einer Vereinigung, die Bestrebungen verfolgt, die gegen die verfassungsgemäße Ordnung, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden nein ☐ ja ☐			
3. Die Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen und bin mit der Verarbeitung meiner Daten einverstanden.			
4. Ich habe das untenstehende Merkblatt „Kleiner Waffenschein“ zur Kenntnis genommen.			
Ort, Datum		Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers	

Bitte senden Sie Ihren Antrag an:

Polizeipräsidium Köln

ZA 12

51101 Köln

Telefon: (0221) 229-0

Telefax: (0221) 229-3572

E-Mail: ZA12.Koeln@Polizei.nrw.de

HINWEIS: Das PP Köln ist ausschließlich für die Städte **Köln** und **Leverkusen** zuständig! Bitte wenden Sie sich an die örtlich zuständige Waffenbehörde ihres Wohnortes.

Datenschutzhinweis: Im Rahmen der Bearbeitung Ihrer waffenrechtlichen Angelegenheit verarbeitet das Polizeipräsidium Köln als zuständige Waffenbehörde im erforderlichen Umfang Ihre personenbezogenen Daten. Bitte beachten Sie hierzu die Datenschutzhinweise unter: <https://koeln.polizei.nrw/artikel/waffenrecht-ansprechpartner-und-downloads>

Gebühren: Die Gebühr bestimmt sich nach dem Landesgebührengesetz Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW). Die waffenrechtlichen Gebühren sind dort in der Tarifstelle 26 aufgeführt. Die aktuelle Version der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung finden Sie auf „recht.nrw.de“. Wird ein Antrag abgelehnt, entstehen ebenfalls Verwaltungsgebühren in Höhe von 75 % der Ausstellungsgebühr.

Bearbeitungsdauer: Die Bearbeitung des Antrages kann aufgrund der umfangreichen Sicherheitsüberprüfung mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Von Sachstandsanfragen ist abzusehen. Zwischenbescheide werden nicht erteilt.



Merkblatt „Kleiner Waffenschein“

Erlaubnis gem. § 10 Abs. 4 Satz 4 des Waffengesetzes (WaffG)

Wozu berechtigt der Kleine Waffenschein?

Der Kleine Waffenschein berechtigt ausschließlich zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff und Signalwaffen (SRS-Waffen) außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume und des befriedeten Besitzums, wenn diese das Zulassungszeichen der **Physikalisch-Technischen Bundesanstalt** aufweisen.



Soweit die Waffen ausschließlich im befriedeten Besitztum (z. B. Haus, Wohnung, eigener Garten) aufbewahrt werden, ist ein Kleiner Waffenschein nicht erforderlich. Andere tragbare Gegenstände wie z. B. Tierabwehrspray (Pfefferspray) oder ein amtlich zugelassenes Elektroimpulsgerät mit Prüfzeichen erfordern keinen Kleinen Waffenschein.

Das Führen einer SRS-Waffe bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Fußballspiele, Karneval, Jahrmärkte etc.) sowie in Waffen- und Messerverbotzonen ist generell verboten.

Der Kleine Waffenschein ist zusammen mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass mitzuführen und der Polizei sowie anderen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen. Die Nichtvorlage des Kleinen Waffenscheins beim Führen einer SRS-Waffe stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Nr. 20 WaffG dar und wird mit einer Geldbuße geahndet.

Wie muss die SRS-Waffe aufbewahrt werden?

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Waffen und Munition müssen getrennt voneinander jeweils in einem abschließbaren Behältnis (s. § 36 WaffG, § 13 AWaffV) aufbewahrt werden

Darf der Inhaber des Kleinen Waffenscheins mit einer SRS-Waffe schießen?

Das Schießen außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitzums ist, außer in Fällen der Notwehr und des Notstandes, verboten.

Das Abfeuern von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen an Silvester (31.12.) auf öffentlichem Grund ist auch während der erlaubten Abbrandzeiten untersagt. Zuwiderhandeln stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden kann (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG).

Auszug: Vorschriften über Notwehr und Notstand

Notwehr, § 32 Strafgesetzbuch (StGB)

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Überschreitung der Notwehr, § 33 StGB

Überschreitet der Täter die Grenze der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Entschuldigender Notstand, § 35 StGB

(1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.

(2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte. Die Strafe ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

Weitere Vorschriften über Notwehr und Notstand sowie über Selbsthilfe ergeben sich aus §§ 227 - 231 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Hinweis: Dieses Merkblatt entbindet den Inhaber des Kleinen Waffenscheins nicht, sich über die waffenrechtlichen Bestimmungen zu informieren.